Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth - (1924)

Heft: 2

Artikel: Der französische Gesandte Castion und sein Versuch, die Herrschaft

Haldenstein den VII Orten in die Hände zu spielen [Fortsetzung und

Schluss]

Autor: Jecklin, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-396336

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER. GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

——→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←——

Der französische Gesandte Castion und sein Versuch, die Herrschaft Haldenstein den VII Orten in die Hände zu spielen.

Von Rektor Dr. C. Jecklin, Chur.
(Schluß.)

Zu gleicher Zeit machte der Gotteshausbund gegen den Oberen Bund einen Vorstoß, der doch wohl von vornherein aussichtslos war: Zum letzteren gehörten einige Gemeinden, d. h. Kreise, die zum Bistum in einem engeren oder weiteren Abhängigkeitsverhältnis standen oder gestanden hatten. Die Landschaft Schams war vom Grafen Georg von Werdenberg-Sargans an das Bistum verkauft worden (1456) und hatte sich zwei Jahre darauf losgekauft; Thusis und Heinzenberg mit Tschappina waren ebenfalls 1475 von den Werdenbergern an das Bistum gekommen, das seine dortige Gerichtsbarkeit durch den Landvogt in Fürstenau ausüben ließ; und die Freien von Laax, die durch die übrigen Glieder des Oberen Bundes sich in ihren Vorrechten bedroht sahen, begaben sich 1434 freiwillig als freie Gotteshausleute in den Schutz des Bistums. Gegenüber diesen Gegenden, die zum Teil seit 1424 (Freie von Laax), zum Teil seit bald nachher zum Grauen Bund gehörten, machte nun der Gotteshausbund den Anspruch, daß sie seine Angehörigen seien, es "söllen dise flecken dem gotzhus zuogehören und dem stift zuo Cur gehorsamen in allen handlen und sachen, wie ander gotzhuslüt, wie von alter her komen sie". Die Vertreter des Oberen Bundes erwiderten hierauf, "das söliche flecken ie und ie in dem obren punt gesessen, gezelt und gerechnet siend in herzügen und andren sachen". In diesem Sinne entschied denn auch das Gericht: "sie söllend als puntslüt in den obren punt gerechnet werden", den besonderen Gerechtigkeiten des Bischofs und des Gotteshauses unbeschadet.

So waren diese Streitigkeiten durch den Schiedsspruch des Zehngerichtenbundes beigelegt, und um auch die Parteikämpfe, die sich in Strafgerichten Luft machten, zur Ruhe zu bringen, schickten die eidgenössischen Orte im März ihre Abgesandten nach Davos, namentlich auch, um die noch über die Vereinung herrschenden Bedenken zu zerstreuen. Die eidgenössischen Boten stellten in Aussicht, wenn etwas im Hauptbrief ausgelassen sei, werde das in anderen Briefen zugesichert werden; sie selbst versprachen, daß die eidgenössischen Orte sich dafür beim König verwenden würden. Die Begehren der Bündner betrafen aber folgende Punkte:

- I. Der König soll gemeine III Bünde und jeden Bund besonders wie *drei* Orte und jedes besondere Ort in der Eidgenossenschaft in Betreff aller Punkte und Artikel halten.
- 2. Wenn der König mehr als 6000 Knechte annimmt, soll er gemeinen III Bünden ein eigenes Regiment geben.
- 3. Das Jahrgeld für gemeine III Bünde soll nicht in Lyon, sondern in Chur erlegt werden.
- 4. Wenn Leute aus den Bünden rechtliche Anforderungen an den König haben, sollen die zwei Richter aus den Bünden (nicht aus der Eidgenossenschaft) und der Obmann aus der Eidgenossenschaft genommen werden, gemäß den Kapiteln des Friedens und der Vereinung.
- 5. Die Gemeinden beschweren sich, daß in der Vereinung nicht deutlich gesagt sei, daß niemand gehalten sei, in des Königs Dienst zu ziehen, außer diejenigen, die es freiwillig und gerne tun.

Sobald Castion von seiner Reise nach Paris zurück war, erhielt er durch eidgenössische Boten Mitteilung hievon und erklärte sich sofort bereit, in diesem Sinne an den König zu schreiben und eine beförderliche Antwort zu verlangen, damit sie dem im Mai zusammentretenden Bundstage vorgelegt werden

könne; auch die XI Orte (ohne Zürich und Bern) sollen beim König in diesem Sinne vorstellig werden.

Inzwischen erfuhr aber Castion, daß ein mailändisch-kaiserlicher Gesandter, Hieronimo Rozono, die bündnerischen Gemeinden aufzuwiegeln suchte, die französische Vereinung zu brechen. Rozono sprach sein Bedauern aus, daß in Landen der Herren der Dryen Pünden Aufruhr entstanden sei, weil der gmein Mann, welche die rechten Herren des Lands sind, in die Vereinung und Pündnus mit Frankrych nit hat wollen verwilligen, die nur durch Anrichten etlicher Sonderpersonen gemacht wurde, die von Frankreich Pension und Geld nehmen und Ehr und gemeinen Nutzen nicht achten; würde Bünden mit Mailand brechen, so würde es ja Hantierung und Zollfreiung im Mailändischen verlieren und Zufuhr der Nahrung. Mit dieser ziemlich unverblümten Drohung einer Handelssperre, die besonders auf die Grenztäler gegen Österreich und das Mailändische ihre Wirkung selten verfehlte, hatte Spanien-Österreich eine gute Waffe in der Hand.

Castion, gegen den sich vor allem der Unwille der Gegner der Vereinung wendete, besonders weil er die gemachten Versprechungen infolge des Widerstandes seines Hofes nicht erfüllen konnte, sah ein, daß sein Einfluß, auch sein Geld, nicht hinreichen würden, um die Parteien zu versöhnen. Er wandte sich daher neuerdings an die (XI) eidgenössischen Orte, die schon im März sich um den Frieden in Bünden bemüht hatten, und bat sie um Absendung einer erneuten Botschaft, die die Unruhen beseitigen sollte; Castion selbst erklärte sich bereit, die Kosten der Abordnung zu tragen, die am 7. Juni abends in Ragaz eintreffen sollte, um anderntags auf dem Bundestag zu erscheinen.

Die Tagherren verdankten den eidgenössischen Boten aufs höchste ihre Bemühungen, und der Obere und Gotteshausbund willigten ein, noch bis Bartholomäi (24. August) zuzuwarten, ob bis dahin die vom französischen Gesandten versprochene Zusatzerklärung eingehe; geschehe das, bringe er Brief und Siegel vom König, so wollen sie dem, was sie besiegelt, nachleben; komme aber bis dahin nichts, so "wollent wir demnach k. Mt. nünt witers schuldig noch verbunden sin". Bis die Sache erledigt ist, darf Frankreich keine Knechte anwerben. Die X Gerichte, von

denen man erwartet, daß sie sich nicht absondern, werden den Entscheid an ihre Gemeinden bringen.

Vom König Heinrich II. traf dann wirklich, nach langen Bemühungen Castions und der Tagsatzung, eine Bünden betreffende Erklärung ein, des Inhalts: Da Wir durch unsern lieben und getreuen J. J. de Castion, unsern Gesandten bei den Herren der III Grauen Bünde, unseren guten Freunden, Verbündeten und Bundesgenossen, benachrichtigt worden, daß der Vertrag von einigen in den III Bünden unrichtig aufgefaßt worden sei, so erklären Wir ausdrücklich, daß die III Bünde stetsfort wie drei Orte der Eidgenossenschaft gerechnet werden sollen, sowohl was die jährliche Pension betrifft, als auch in den Hilfsgeldern und der Kriegshilfe; davantage, pour estre ung pays a part et avoir plusieurs diversitez de langues, so verspricht ihnen der König ein eigenes Regiment, sobald er eine Anwerbung von mehr als 6000 Schweizern macht.

Damit war nach zähem Widerstande die Forderung der Bündner in der Hauptsache gewährt; Castion gebührt sicherlich die Anerkennung, daß er hauptsächlich die ausgesprochene Abneigung Heinrichs II. gegen ein Sonderabkommen mit seinen Gevattern in Bünden besiegte, ohne welches die Vereinung sicher zurückgewiesen worden wäre, trotzdem sie, in wahrscheinlich ganz ungesetzlicher Weise, von dem tumultuarischen Bundstag zu Ilanz (20. Juli 1549) bereits als angenommen erklärt und dann auch besiegelt worden war.

Castion bemühte sich auch in der Folge um die Beruhigung unseres Landes: wohl nicht aus uneigennütziger Liebe, sondern aus berechnender Politik. So sind Anzeichen vorhanden, daß er auch am Zustandekommen eines gutgemeinten Landesgesetzes Anteil hatte, das am 24. Januar 1551 in Ilanz erlassen wurde: damit Unruhen, wie sie kürzlich das Land zertrennt, abgestellt werden, wird verordnet, daß kein Bund, kein Ort noch Gericht noch Sonderperson keine Absonderung, Pratik, Ufruor noch Empörung fürnehmen solle, ohne Gunst, Wissen, Zugeben und Willen gemeiner III Bünde; die Fehlbaren sollen von den III Bünden an Leib, Leben, Ehre und Gut ohne alle Gnade gestraft werden; jedermann ist bei Eid verpflichtet, sie anzuzeigen.

Castion überlebte den Abschluß der von ihm betriebenen Vereinung nicht lange. Schon 1550 war er krank aus Paris nach Bünden zurückgekehrt; die Aufregungen der stürmischen Jahre 1549—50 mögen ihm zugesetzt haben. Er starb, wie wir jetzt wissen, am 6. März 1553 in Chur und wurde in Haldenstein begraben. An diesem Tage schrieb nämlich Phil. Gallicius in der Nachschrift eines Briefes an Bullinger: Has cum scripsissem literas, nunciatur certo legatum regis Gallorum hic, D. Joannem Jacobi Castilioneum, mortuum esse, et certe mort [uus est]. Aiunt cras ductum iri ex urbe nostra in castrum suum sepultum. Eben während ich schreibe, wird mir gemeldet, daß der hiesige Gesandte des französischen Königs, Joh. Jak. Castilion, gestorben sei, und das bestätigt sich; man berichtet, er werde morgen aus unserer Stadt zur Beerdigung nach seinem Schloß übergeführt.

Es mag hier noch ein Wort über die Namensform beigefügt werden: Gallicius nennt ihn Castilioneus, wie auch C. Bruschius in dem schon angeführten Distichon und ihm folgend auch Campell ihn Castilioneus nennt. In den amtlichen Schriftstücken erscheint er aber immer als Castion; er selber unterschreibt sich mit fester Schrift de Castion, in deutschen Texten ist sein Name etwas umgestaltet in Gastiun, Gastion u. dgl. Nach damals beliebter Art wird er, auch in amtlichen Schriftstücken, mit seinen bloßen Vornamen als Hans Jakob bezeichnet. Es mag sein, daß die schöner klingende Bezeichnung Castilioneus einer Umgestaltung in Humanistenkreisen ihre Entstehung verdankt. Indessen darf nicht übersehen werden, daß auf einer Inschrift über einer Türe im Schloß sich die Namensform Castilioneus findet und ebenso auf seinem Grabstein.

Nachdem ich so den Anteil Castions an den politischen Ereignissen unseres Landes und besonders an dem Zustandekommen der französischen Vereinung darzustellen versucht, bleibt mir noch übrig, einen von ihm unternommenen Versuch zu besprechen, die Herrschaft Haldenstein den VII alten Orten (ohne Bern) in die Hände zu spielen.

Die Herrschaft Haldenstein war zu Anfang des 15. Jahrhunderts an die Marmels gekommen. Rudolf von Marmels, ein bedeutender Kriegs- und Staatsmann, Besitzer der Herrschaften Räzüns und Haldenstein, trat die letztere 1529 an seinen Vetter Johannes ab, der mit Hilaria von Reitnau von Chur vermählt war. Nach dessen im Jahr 1540 erfolgtem Tod verheiratete sich

die Witwe 1541 mit dem französischen Gesandten de Castion. Bei ihrer Verheiratung (oder Verlobung) wurde im Beisein einer ganzen Reihe hervorragender Männer, Verwandten der Witwe, ein sehr eingehender, umständlicher Ehevertrag aufgesetzt, aus dem ich nur die wenigen für uns in Betracht kommenden Bestimmungen hervorhebe:

Rudolf von Marmels als Vogt der Hilaria geb. Reitnauer und ihrer Kinder aus erster Ehe verkauft an Castion Schloß und Herrschaft Haldenstein (der Kaufpreis wurde später auf 2040 fl. festgesetzt). Sollte jemals Castion oder seine Erben die Herrschaft verkaufen oder versetzen wollen, so sollen sie es in erster Linie dem Tochtermann der Frau Hilaria, Lienhard Carli von Hohenbalken, oder seinen Erben anbieten, in zweiter Linie denen von Marmels.

Falls der Herr von Castion vor seiner Frau mit Tod abgeht, ohne daß sie Kinder haben, so verbleibt die Herrschaft der Witwe als Witwensitz, solange sie im Witwenstand bleibt.

Der neue Besitzer der Herrschaft Haldenstein begnügte sich nicht mehr mit der offenbar recht unbequemen alten Burg auf dem steilen Hügel über dem Dorf, sondern erbaute in der Talebene in den Jahren 1544-48 das neue Schloß, das, wie wir bereits gehört, das Entzücken und die Bewunderung der Zeitgenossen erregte. Hier residierte nun in der Regel der Gesandte, wie auch meistens seine Nachfolger. Er konnte hier ungehinderter seine Werbegeschäfte betreiben — denn das gehörte auch zu seinen Obliegenheiten als Gesandter; war doch seine Sendung hauptsächlich zu dem Zwecke erfolgt, den Soldvertrag durchzusetzen und die Truppenwerbungen für Frankreich zu sichern. Es mochte aber de Castion den Aufenthalt in Haldenstein auch deshalb vorziehen, weil er dort weniger Belästigungen ausgesetzt war. Wenn wir trotzdem aus sicherer Quelle wissen, daß er dreimal in seiner Wohnung von politischen Gegnern überfallen wurde, so gibt uns das vielleicht, in Ermangelung anderer Nachrichten, die Erklärung für einen auf den ersten Blick auffallenden Schritt, den er, wie ich glaube, mit Rücksicht auf seine Sicherheit unternahm: die Übergabe der Herrschaft an die Eidgenossen. Unterstützt wird diese Vermutung durch einen Brief Castions an die Sargans regierenden Orte, den der Verfasser der Haldensteiner Chronik, Baron Rud.

von Salis, auszugsweise mitteilt: darin zeigte er an, heißt es da, wie seine vorfahrenden Herren und Besitzer der Herrschaft Haldenstein allzeit die Inhaber der Herrschaft Sargans für ihre rechten natürlichen Schutz- und Schirmherren erkannt hätten. Weil ihm nun mancherlei begegnet und vorgekommen, nämlich wie an etlichen Enden durch besondere Personen (Privatpersonen), doch, wie er hoffe, ohne Befehl und Gefallen ihrer Obern gedroht werde, ihn in gemeldeter seiner Herrschaft zu überfallen und mit ihm Gewalt oder Schmach zu gebrauchen, sei er bewegt worden, ihnen als seinen und seiner Herrschaft natürlichen Schutz- und Schirmherren solche Sachen zu berichten, in guter Hoffnung, sie werden keineswegs dulden, noch jemand gestatten, ihm oder den Seinen als ihren Schutzangehörigen in Landen, so unter ihrem Schutz und Schirm stehen, einige Gewalt oder Überdrang zu beweisen, weil solches zu ihrer Herrlichkeit Verschmähung und Verkleinerung dienen würde. ... Er bittet daher um getreues Aufsehen und dem Landvogt im Sarganserland zu befehlen, wo ihm oder den Seinen durch jemand In- oder Ausländisches Mutwillen, Gewalt oder Schmach innert seiner Herrschaft begegnen und widerfahren sollte, nach bestem Vermögen jederzeit vorzukommen ... er erbiete sich, falls jemand Ansprache an ihn hätte, vor seinen natürlichen Schirmherren, den VII Orten, zu Recht zu stehen, damit sich niemand beklagen könnte, daß er von ihm nicht Red und Antwort erlangen könne.

Die Sargans regierenden eidgenössischen Orte gingen mit Freuden auf diese günstige Gelegenheit zu einer unerwarteten Gebietserweiterung ein. Die am 11. August 1550 in Baden beginnende eidgenössische Tagsatzung beschließt: Da man in Brief und Siegel erfunden hat, daß die Herrschaft Haldenstein ehemals zur Grafschaft Sargans gehört hat, so nimmt man diese Herrschaft und den Herrn von Castion in Schutz und Schirm (der VII Orte), doch mit der Bedingung, daß, wenn jemand an ihm oder der Herrschaft zu fordern hätte, er vor den VII Orten zu Recht stehen soll.

Dem entsprechend stellte Joh. Jak. von Castion schon am 13. August eine Urkunde aus, die VII Orte haben ihn und seine Herrschaft Haldenstein, die zu der Grafschaft Sargans gehöre, auf seine ernstliche Bitte in ihren Schutz und Schirm aufgenommen, mit der Bedingung, daß, wenn jemand an ihn und ge-

nannte Herrschaft, solange er dieselbe besitze, etwas anzusprechen habe, dieses vor den VII Orten, als der natürlichen Obrigkeit des von Castion, rechtlich ausgetragen werden solle. Er gelobe und verspreche daher bei seinen Ehren und guten Treuen, für sich und seine Erben und Inhaber der Herrschaft Haldenstein, die VII Orte für seine rechten natürlichen Oberherren anzuerkennen und ihnen mit seiner genannten Herrschaft in Landesnöten verpflichtet und gewärtig zu sein.

Wer wohl die verblüffende Entdeckung gemacht und beweisen zu können geglaubt hat, daß Haldenstein zur Grafschaft Sargans gehört habe, mit dieser Frage werden wir uns später noch beschäftigen. Aus den Tagsatzungsverhandlungen ergibt sich das mit Bestimmtheit, daß Castion bei den Sargans regierenden Orten um Aufnahme in ihren Schutz und Schirm nachgesucht hat und daß diesem Gesuche entsprochen wurde. Es ist nicht zu übersehen, daß dieses Gesuch Castions eben in jener kritischen Zeit von der Tagsatzung behandelt wurde, als Castion die eidgenössischen Orte, unter Zusicherung der Übernahme der Kosten, eindringlich bat, die Vermittlung in Bünden zu übernehmen. Man darf daher mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dieses Aufnahmsgesuch die eidgenössischen Orte günstiger stimmen sollte; anderseits mochte dem Herrn von Haldenstein auch daran liegen, gegen allfällige Belästigungen durch den Schutz der Eidgenossenschaft gesicherter zu sein als durch die Mauern seines Schlosses.

Auffallend ist, daß zu Lebzeiten de Castions die III Bünde keine Schritte unternahmen, um diese Entfremdung Haldensteins rückgängig zu machen oder ungültig zu erklären. Daß sie von dem Schritt de Castions keine Kunde erhalten hätten, ist nicht zu vermuten; eher darf man annehmen, daß sie ihn ignorierten, um erst dann sich zu äußern und sich zu wehren, wenn die Frage der Staatszugehörigkeit dringlich wurde.

Dieser Fall trat nun ein nach dem Tode des Gesandten de Castion. Zwischen der Witwe und den Brüdern des Verstorbenen entstanden Streitigkeiten über den Nachlaß. Nach dem Ehevertrag sollte, wie wir wissen, wenn der Herr von Castion vor seiner Ehefrau mit Tod abgeht und keine von ihnen beiden erzeugte Kinder hinterläßt, der Sitz Haldenstein mit aller Herrlichkeit nichtsdestominder der Frau Hilaria, während sie im

Witwenstand bleibt, ihr Leben lang gehörig sein und gestattet werden, doch mit Unverböserung des Hauptguts, und darnach an des Herrn von Castion nächste Erben fallen.

Trotz dieser klaren Bestimmung erhob sich nun sofort Streit zwischen den Brüdern Castion, für die ein Brand von Castion das Wort führt, und der Witwe, indem die Brüder Castion, auf welche Rechtsgründe gestützt, wissen wir nicht, die Herrschaft Haldenstein für sich beanspruchten. Die Witwe wandte sich um Rechtsschutz an die bündnerischen Gerichte, Castion aber rief die VII Orte an, indem er sich auf den seinem Bruder zugesicherten Schirm und Schutz berief. Die Bünde nahmen sich der Witwe an und beriefen sich darauf, die Untertanen dieser Herrschaft seien mit denen von Bünden gereist (d. h. in den Krieg gezogen), haben Lieb und Leid mit ihnen getragen, sie um Hilfe, Schutz und Rat angegangen und sich allweg wie Bundsleute gehalten. Die Sargans regierenden VII Orte hingegen beriefen sich auf den Castion gewährten Schutz- und Schirmbrief und behaupteten, vor 60 Jahren hätte der damalige Landvogt von Sargans, Peter Feer von Luzern, dem Heinr. Ammann von Grüningen Haldenstein verkauft, also gehöre Haldenstein seit alter Zeit zur Grafschaft Sargans. Die Tagsatzung beschließt, noch weitere Erkundigungen einzuziehen (Juni 1553).

Die Bündner beeilten sich aber nicht sonderlich, den Rechtsweg zu beschreiten. Ihre Politik ging offenbar von Anfang an darauf aus, als beati possidentes zu gelten und den Gegner zur Klage zu zwingen. Im September ist in Zürich noch keine Antwort aus Bünden eingetroffen; im Oktober erschien daher der Landvogt von Sargans in Chur und verlangte Auskunft, ob man die VII Orte als Schirmherren der Herrschaft Haldenstein anerkennen wolle, wo nicht, würden sie alles Hab und Gut der Herrschaft arrestieren und zu Recht heften lassen. Schon am 17. November erschien ein neuer Abgesandter der Eidgenossen mit dem gleichen Begehren. Ihm wird aber vom Beitag in Chur erwidert, es befremde die Bünde, daß die VII Orte in der Herrschaft Haldenstein, die doch in den Zielen und Landmarchen derer von Bünden liege, die hohe Obrigkeit beanspruchen; man bedaure den über die Güter dieser Herrschaft verhängten Arrest; wenn aber die Eidgenossen hierüber einige Gerechtigkeiten und Briefe zu zeigen haben, so wolle man diese anhören und gebührliche Antwort geben. Die historischen Ausführungen, die dem Begehren der Eidgenossen als Grundlage dienten, sind ohne Zweifel, wie der Herausgeber der Abschiede feststellt, von Eg. Tschudi verfaßt.

So beschließen denn die Eidgenossen, alle bezüglichen Gewahrsamen (Beweismittel) zusammenstellen und allen Orten Kopien mitteilen zu lassen. Die Bündner aber werden ersucht, wenn sie einen Bundstag haben, davon Mitteilung zu machen, damit man einen Bevollmächtigten hinschicke mit dem Beweismaterial. Als Bevollmächtigte sind bezeichnet der Vogt Gilg Tschudi und der Vogt zu Sargans. Sollten die Bündner von ihren Ansprüchen nicht ablassen, so wird der Vogt Tschudi ihnen einen Rechtstag ansetzen (Februar 1554).

Allein die Bündner hielten im März zu Chur, im April zu Davos, im Mai wieder zu Chur und im Juni wieder zu Chur Bundstage ab, ohne daß sie, wie es scheint, die Eidgenossen dazu eingeladen hätten. Ja sie gingen einen Schritt weiter und verlangten von dem Bruder des verstorbenen Herrn von Haldenstein, Brand von Castion, daß er bei ihnen zu Recht stehen solle. Er aber schreibt an den Landvogt zu Sargans, er bleibe bei dem Schirm- und Schutzbrief seines Bruders; übrigens werde sich noch der Brief finden, durch welchen die VII Orte die genannte Herrschaft den Vorfahren des J. J. von Castion verkauft haben. Noch mehr, er bot den VII Orten die Herrschaft Haldenstein zum Kauf an; es scheinen diese aber doch dem Handel nicht getraut zu haben.

Endlich am 20. September 1554 konnte Gilg Tschudi, der Anwalt der VII Orte, begleitet von dem Landvogt zu Sargans, vor dem Burgermeister von Chur und dem Landrichter des Oberen Bundes seinen Vortrag halten, worin er die Rechtsansprüche der Eidgenossen darlegte und die Gegengründe der Bündner zu widerlegen suchte. Seine Ausführungen sind so ausgedehnt, daß ich mich auf die Hauptsache beschränken muß. Seine Hauptbeweismittel sind folgende:

I. Vor 60 Jahren starben die Brüder Rudolf und Hans von Greifensee, Herren von Haldenstein, mit Hinterlassung einer großen Schuldenlast, die das Vermögen überstieg; das Erbe wurde ausgeschlagen. Da nun die Genannten mit Bezug auf Haldenstein die VII Orte als Inhaber der Grafschaft Sargans als ihre Obrigkeit betrachteten, haben diese eine Liquidationskommission eingesetzt, die die Aktiven veräußerte, um die Gläubiger zu befriedigen. So verkauften sie die Herrschaft Haldenstein dem H. Ammann, und in dem Kauf werden die VII Orte ausdrücklich als natürliche Herren der Herrschaft Haldenstein bezeichnet.

- 2. In einem Urbar von 1462 berufen die alten Grafen von Sargans die dahin pflichtigen Gerichtsherren, darunter den Peter von Greifensee, der damals Haldenstein innehatte.
- 3. Laut einer Urkunde von 1462 sollte Peter von Greifensee, der damals die Herrschaft Haldenstein, sonst aber keine Herrlichkeit in Sargans gehabt habe, einen Gerichtsmann in das Sargansergericht abordnen.
- 4. In einem Urbar von 1440 stehen Veste, Leut und Gut von Haldenstein vermischt mit einigen Rechten im Sarganserland untereinander.
- 5. Wenn Kundschaften verlangt werden, so sind die VII Orte erbötig, solche vorzubringen, die dartun, daß Haldenstein stets unter Sargans gehört habe.
- 6. Die Verschreibung des J. J. von Castion, der auch ausgesagt, Rud. von Marmels habe ihm versichert, daß die VII Orte rechte Oberherren der Herrschaft Haldenstein von der Grafschaft Sargans wegen seien.

Die Beweisgründe der Bündner widerlegt Tschudi folgendermaßen:

- I. Die Bündner berufen sich erstlich darauf, daß die von Haldenstein im Schwaben- und Müsserkrieg mit ihnen gezogen seien. Darauf sei zu erwidern, daß der Schwabenkrieg auch ein Krieg der Eidgenossen gewesen sei; daß sie mit den Bündnern ausgezogen, sei wegen der Nachbarschaft geschehen; sonst lasse sich keine Teilnahme derer von Haldenstein an bündnerischen Auszügen nachweisen. Nur im Müsserkrieg sei das geschehen, das sei aus freiem Willen geschehen; übrigens nahmen ja auch Eidgenossen am Kriege teil.
- 2. Die Bündner behaupten, Haldenstein liege ganz in ihrem Lande und könne also nicht wohl zu Sargans gehören. Das beweise nichts; Beispiele von solchen Enklaven gebe es viele; zudem stoße Haldenstein auf der Seite des "Gebirges Vättis" an das Sarganserland.

3. Die Bündner weisen darauf hin, es haben die Haldensteiner wiederholt zu Hochgerichten und andern unparteiischen Gerichten in Bünden Rechtsprecher geschickt. Darauf wird erwidert, daß eine solche Rechtshilfe an manchen Orten üblich sei, z. B. zu Sax, Gams, Werdenberg, Vaduz und zu beiden Seiten des Rheins herauf, ohne daß daraus auf eine Zusammengehörigkeit geschlossen werden dürfe.

Zuletzt führt die Tschudische Rechtsschrift als Beweise, daß Haldenstein *nicht* zu Bünden gehöre, folgendes an:

- 1. Es wird berichtet, daß vor kurzem die von Haldenstein sich um Aufnahme in die Bünde beworben haben, ein Beweis, daß sie noch nicht dazu gehören.
- 2. In den Bundesbriefen wird Haldenstein nirgends genannt.
- 3. Die Haldensteiner haben nie den Bundesbrief beschworen, wie doch sonst alle.
- 4. Die Haldensteiner haben nie ihre Boten zu Bundstagen usw. geschickt.
 - 5. Sie haben nie Anteil an den Veltliner Ämtern gehabt.
- 6. Bei ausländischen Bündnissen werden sie nie befragt und haben keinen Anteil an den Pensionen.
- 7. Landsatzungen, Ordnungen der Bünde berühren die von Haldenstein nicht; im Gegenteil, wenn z. B. in Bünden das Spielen verboten worden sei, seien gewisse Leute nach Haldenstein gegangen, weil sie dort diesfalls frei waren.
- 8. Totschläger, die in Bünden nirgends sicher sind, finden in Haldenstein eine Freistatt.

Aus allen diesen Gründen kommt die Rechtsschrift zu dem Schlusse, daß die Bündner von ihrer Forderung abstehen oder dann, gemäß den Bünden, den Rechtstag nach Walenstadt ansetzen sollen. Im übrigen sprechen die VII Orte in Haldenstein nichts an, weder hohe noch niedere Gerichte, weder Leibeigenschaft der Leute, noch Fall, Zins, Steuern oder anderes; dieses gehöre dem Gerichtsherrn daselbst, welcher nebst der Mannschaft und dem ganzen Zwing die VII Orte für ihre natürlichen Herren und Landesobrigkeit anzuerkennen pflichtig sei.

Nun mußten sich die Bündner entscheiden, ob sie von ihren Ansprachen ablassen oder den Rechtsweg beschreiten wollten. In diesem Falle kam das Verfahren zur Anwendung, wie es in den ewigen Bündnissen des Oberen und Gotteshausbundes mit den Eidgenossen (1497/98) vorgesehen war: im Falle eines Streites zwischen den Eidgenossen und einem Bunde ernannte jeder Teil zwei Rechtsprecher, und wenn diese vier sich nicht einigen konnten, so wählte der Kläger aus den Räten des beklagten Teils einen Obmann. Dieses Gericht tritt in Walenstadt zusammen und entscheidet unweiterzüglich.

Nachdem die Angelegenheit so weit gediehen war, wurde im Dezember ein Bundstag gemeiner III Bünde auf den 13. Januar 1555 ausgeschrieben, wo sich die Gemeinden erklären sollten, "wie man sich hierumb halten welle". Im Auftrag der Eidgenossen begab sich Tschudi wieder persönlich zum Bundstag nach Chur und brachte nochmals ihr Begehren vor. Anfänglich verlangte der Bundstag einen nochmaligen Aufschub bis St. Margrethen (15. Juli), d. h. bis zum nächsten Bundstag; auf Tschudis Drängen aber fiel die Entscheidung des Bundstages so aus, wie vorauszusehen: "dem vogt Gilly Schudy ist das recht für geschlagen"; und zwar sollte der Rechtstag zu Walenstadt am ersten Sonntag vor Margarethen beginnen. Vorher wurde auf Mittfasten (21. März) ein Tag für beide Teile angesetzt, um die Kundschaften einzunehmen. Bis dahin sollen der Landrichter und der Herr von Räzüns Briefe suchen, die die Herrschaft Haldenstein antreffen.

Nachdem so beide Teile entschlossen waren, das Recht anzurufen, mußte die Frage der rechtlichen Entscheidung vorgängig beantwortet werden, welcher Teil Klage zu erheben habe, eine Frage, der um so größere Bedeutung zukam, da der Obmann des Gerichts durch den Kläger aus den Räten des beklagten Teils gewählt werden mußte. Um die Entscheidung dieser Vorfrage kam man nun lang nicht herum. Im Januar 1557 (also zwei Jahre später) erschien der unermüdliche Anwalt der VII Orte abermals vor dem Bundstag in Ilanz und begründete nochmals eingehend die Ansprüche seiner Partei. macht er aber zur Entscheidung der Vorfrage, "dem kyben für zu sin", einen bestimmten Vorschlag: beide Parteien sollen schriftlich oder mündlich (mit briefen oder under ougen) ihren Standpunkt den sechs unparteiischen eidgenössischen Orten vortragen, die "in den hendlen nüd zu gewinnen noch zu verlieren habend", nämlich Bern, Basel, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell, und die sollen danach bestimmen, welche Partei klagen müsse. Der Bundstag aber wich nicht von dem von Anfang an eingenommenen Standpunkt, daß die III Bünde seit Mannsgedenken immer die rechten Schirm- und Oberherren der Herrschaft Haldenstein gewesen seien, und wenn die VII Orte meinten, solche Herrschaft zu haben, so sollen sie Gemeine III Bünde darum suchen; die Tagherren eröffnen als Beschluß der Ehrs. Gemeinden, "die Herrschaft Haldenstein zu behalten und darvon nit zuo stan one Recht und deshalben in ruowen bliben".

Damit gaben sich aber die Eidgenossen nicht zufrieden; sie begehren zu wissen, wann wieder ein Bundstag abgehalten werde, um Tschudi an denselben abzuordnen; über ihr Hinziehen des Spans wegen der Herrschaft Haldenstein habe man großes Mißfallen; die III Bünde sollen sich erklären, ob sie den Entscheid über die Vorfrage den sechs unparteiischen Orten überlassen wollen, oder ob sie jemand wissen, der unparteiischer wäre. Aber auf diese kategorische Aufforderung beharren die Bündner bei der alten Antwort, daß sie im Posseß seien und nur einem Rechtsspruch weichen werden. Da nun aber die Bündner diesen Handel schon fünf Jahre hingezogen haben, verlangen die VII Orte, daß die Sache einmal erledigt werde, und stellen ihnen einen Termin bis Martini.

So in die Enge getrieben, erklären die Bündner, daß sie zwar grundsätzlich bei der zu Ilanz gegebenen Antwort verharren, aber doch bereit seien, um weitere Anstände zu verhüten, daß man gegenseitig zwei Ratsboten abordne, die nach Untersuchung aller Gewahrsamen die Sache gütlich beilegen sollen. So wird ein gütlicher Tag auf den 9. Januar 1558 nach Walenstadt angesetzt, zu dem auch Tschudi abgeordnet wird.

Am festgesetzten Tag erörtern die bündnerischen Boten nochmals die Rechtsgründe, die sie schon früher vorgebracht, zur großen Enttäuschung der eidgenössischen Boten; denn diese hatten nichts anderes erwartet, als daß die Bündner sich endlich bestimmt und klar darüber äußern würden, ob sie die Entscheidung der Vorfrage den sechs unparteiischen Orten übertragen wollten. Übrigens benutzte Tschudi diese Gelegenheit, um nochmals seine geschichtliche Widerlegung der bündnerischen Ausführungen vorzubringen. Da die bündnerischen Ab-

geordneten erklärten, daß sie sich weiter einzulassen keine Vollmacht hatten, verlief die Beratung ergebnislos; die Bünde wurden aber gebeten, auf die nächste gemein-eidgenössische Tagsatzung ihre Boten mit entsprechenden Vollmachten abzusenden.

Das geschah denn nun auch; die Gemeinden scheinen sich dafür ausgesprochen zu haben, die sechs unparteiischen Orte entscheiden zu lassen, wer Kläger und wer antwürter sein solle, "damit das einmal an end kömi und kostung erspart wärde". An dieser Tagsatzung freilich konnte der Spruch noch nicht erfolgen, weil die Boten der unparteiischen Orte hiefür nicht bevollmächtigt waren; an der nächsten Tagsatzung konnten die Bündner nicht erscheinen, weil sie selbst Bundstag hatten. So erfolgte denn der Spruch im Dezember 1558:

Die Boten von Bern: Crispinus Fischer, des Rahts

Basel: Jacob Rüedi
Johannes Eißlinger

beid des Rahts

Freyburg: Sebastian Alt, des Rahts Solothurn: Chuonrad Graff, Schultheis Schaffhaußen: Jörg Hiltprand, des Rahts Appenzell: Sebastian Tornring, Alt Landammann

auf Befehl der Herren und Oberen zu Baden versammelt, thun kund: daß sich Irrung und Späne zugetragen zwischen Johannes Äscher, Stattschriber zu Zürich und Jacob Arnold, Alt Landamman zu Uri, als Santboten und Befelchshaber der Siben Orten Zürich, Luzern, Uri, Schweiz, Underwalden, Zug und Glarus, sodann Johannes Tscharner, alt Burgermeister der Stadt Chur, Niclas Vischer, alt Landrichter im Oberen Grauwen Pundt, und Ruodolf v. Salis, Richter zuo Malans, als Gesandten der Dreyen Pündten, von wegen der Herrschaft Haldenstein, da beid Theil vermeint, derselbigen Herrschaft rechte Oberherren zuo sein, und deßhalb dieweil kein Partei der anderen umb sömliches nützit nachlassen, sonder sein fürwant durch Brief, Sigel und Gewarsammen immer außbringen wollen, und darumb, welcher Teil hierinnen Kläger oder Antworter sein solle, auf uns die obgenanten Santbotten der Sechs Orten gutwilligklich kommen sind ... so habend wier uns ermeltes ihres Spans, nachdem sich ein jeder Bott under uns seiner Herren und Obern Befelh, laut seiner Instruction hierüber entschlossen, angenommen, und nach Verhörung beyder Theilen schrift- und mündlichen Vortrag, auch Briefen, Urbaren, Rödlen und Gewarsamminen ... habent wier uns hierauf des erleuteret und erkänt: daß die Gesandten unserer lieben Eid- und Pundtsgnossen von den Drey Pündten die älter Besitzung der Herrschaft Haldenstein habent und deßhalb bey derselben ihrer Posession und Besitzung fürohin wie bißher bleiben sollent; es seige dan Sach, daß unsere getreuwen lieben Eidgenossen von den Siben Orten sie dero wider entsätzen und vermeinen woltend, besser Recht und Gerechtigkeit darzuo zu haben, und von deßwegen Ansprach nit abstan, daß dan Sie umb soliche Kläger, und unser lieb Eid- und Pundtgenossen von denen Drey Pündten Antworter sein sollen.

Siegler: Crispin Vischer mit eignem Siegel.

Obschon mit diesem Erfolg der Bündner formell nur ein Vorentscheid errungen war, taten die VII Orte keine weiteren Schritte, um den Hauptentscheid herbeizuführen. Die Bündner blieben von da an unangefochtene natürliche Schirm- und Oberherren der Herrschaft Haldenstein und beeilten sich, den damaligen Besitzer derselben zu einer feierlichen Anerkennung dieses Schutz- und Schirmverhältnisses zu veranlassen:

Revers Schutz und Schirm der Herrschaft Haldenstein.

Ich Gorius Carle von Hohenbalken, zuo Aspermont, Herr zuo Haldenstein, bekenne und thue kunt allermänniglichen für mich und mein Erben, Nachkommende, Inhaber gemelter Herrschaft Haldenstein, daß ich und sie, umb gemelte Herrschaft die hochgeachten, edlen, frommen, weysen, und vesten Herren Gemeiner Drey Pündten für meine rechte, natürliche Schutz- und Schirm-Herren erkänne und halte und zuo ewigen Zeiten ich noch wie obstet niemals andrist, erkännent werden; sonder sie in allen nothwendigen Sachen, aller Nothdurft nach anzuoruofen und umb Schutz und Schirm anzuolangen, wie dan sie mier solhes zuo leisten verschriben, inhalt mier deßhalb aufgerichten Brief und Sigel, dessen sie und ich geloben sollen...⁷

Bei diesem juristischen oder diplomatischen Erfolg der Bündner könnten wir es bewenden lassen. Es würde uns freilich interessieren, zu erfahren, ob sie es auch unternommen haben, das historische Beweismaterial, das der gegnerische An-

⁷ Abschrift in der Kantonsbibliothek, Msk. B 1535 Nr. 11.

walt Gilg Tschudi, der gründlichste Kenner schweizerischer Urkunden seiner Zeit, beigebracht hatte, zu widerlegen. Ob Bünden damals Männer besaß, die eine solche Untersuchung und Widerlegung hätten durchführen können, ist zweifelhaft: Lemnius war schon tot und hat sich gewiß wenig mit alten Urkunden befaßt; eher hätte es Wolfgang Salet tun können, der als bischöflicher Geheimsekretär und Churer Stadtschreiber dazu Gelegenheit gehabt hätte; Fr. Niger kannte jedenfalls die geschichtliche Vergangenheit und besonders die Feudalverhältnisse zu wenig, Travers wohl auch besser die ennetbirgischen Dinge; Campell verlegte sich erst später auf die Geschichte.

Außer einigen allgemein gehaltenen Sätzen ist uns aus den Verteidigungsschriften der Bündner leider nichts erhalten. Da aber Tschudi mit schwerem historischen Geschütz aufrückt, möchte ich doch die Frage aufwerfen, ob seine Ausführungen geschichtlich haltbar sind oder nicht, mit andern Worten, ob den VII Orten durch den Entscheid der unparteilschen Orte Unrecht geschehen ist oder nicht.

Untersuchen wir daher, soweit dies uns heute noch möglich ist, Tschudis Gründe auf ihre Stichhaltigkeit.

Von keinem großen Gewicht sind diejenigen, die sich auf die staatsrechtliche Stellung Haldensteins zu den III Bünden stützen. Daß die Herrschaft Haldenstein keine Boten an die Bundstage schickte, keinen Anteil an den Veltliner Ämtern hatte, über Landesgesetze nicht abzustimmen hatte u. dgl., liegt ja auf der Hand: sie gehörte ja zu keinem der Bünde, stand vielmehr zu ihnen in einem Verhältnis, das Tschudi aus dem eidgenössischen Staatskörper ganz gut kannte: das Kloster Engelberg, die Republik Gersau und die Stadt Rapperswil erkannten die eidgenössischen Orte ebenso als ihre Schutz- und Schirmherren und hatten auch keinen Teil an der Staatsverwaltung und den Staatsnutzungen.

Sein Hauptrüstzeug im Kampfe für die Rechte der VII Orte bezieht aber Tschudi, der gelehrte Urkundenforscher, aus der früheren Geschichte der Herrschaft, aus jener Zeit, als Haldenstein einige Generationen hindurch im Besitze der Familie Grifensee war. Peter (Petermann) von Grifensee gelangte in den Besitz von Haldenstein ums Jahr 1424, und die Familie verblieb darin bis zum vollständigen finanziellen Zusammenbruch seiner

Enkel Hans Ulrich und Hans Rudolf im Jahre 1493. Im Konkurs dieser beiden bestellten die Sargans regierenden Orte eine Liquidationskommission, die die Aktiven der Schuldner veräußern und die Gläubiger möglichst befriedigen sollte. Diese Kommission verkaufte dann Haldenstein an H. Ammann, den Schwager der Schuldner.

Nun argumentiert Tschudi folgendermaßen: Wenn die Besitzer der Grafschaft Sargans das Vermögen der Grifensee, der Herren von Haldenstein, die im übrigen mit der Grafschaft Sargans keine Beziehungen hatten (!), liquidierten, so muß Haldenstein zur Grafschaft Sargans gehört haben, um so mehr, als sich auch aus früherer Zeit, als diese Grafschaft noch den Werdenbergern gehörte, Beziehungen der Grifensee, der Herren von Haldenstein, zu Sargans nachweisen lassen.

Ich hoffe nun nachweisen zu können, daß Tschudi sich hierin geirrt hat oder vielmehr, daß er wissentlich etwas Unrichtiges behauptet hat. Wir müssen uns zu diesem Zweck etwas mit der Familie Grifensee beschäftigen.

Die Grifensee erscheinen in Urkunden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als Edelknechte der Grafen von Werdenberg-Sargans im Tale der Seez, wo sie zu Flums einen festen Turm mit der niedern Gerichtsbarkeit besaßen. Zum allgemeinen Landgericht der Herrschaft Sargans entsandten sie von den 13 einen Richter. Ihre Güter lagen in jener Gegend, wo sie auch Schmieden und Eisenschmelzen besaßen.

Seinen höchsten Glanz erlangte das Haus Grifensee unter Peter (Petermann) im 15. Jahrhundert. Seine Mutter war Anna von Wohlen im Aargau, deren Bruder Herr der Habsburg war. Da dieser letztere kinderlos und der letzte männliche Sprosse seines Hauses war, trat er die Habsburg seinem Neffen ab, der schon Vogt zu Sargans war. Durch seine Verehelichung mit Ursula von Ems, der Tochter Gottfrieds und der Margaretha von Haldenstein, eröffneten sich Peter von Grifensee weitere Aussichten auf Besitzerwerb. Da bei Beginn des 15. Jahrhunderts das Geschlecht der Haldenstein ausstarb, erwarb er sich, durch Auslösung der anderen Erbberechtigten, diese Herrschaft 1424, und außerdem die Burg Wildegg in der Nähe von Lenzburg.

Allein nach dem Tode Petermanns, der ums Jahr 1460 nach seinem einzigen Sohn Rudolf starb, ging es unter seinen Enkeln Hans, Hans Ulrich und Hans Rudolf rasch abwärts. Die Brüder erlaubten sich in ihrer Schuldennot allerlei betrügerische Kunstgriffe, verschrieben Besitzungen als Unterpfand, die schon anderweitig versetzt waren u. dgl. Die eidgenössische Tagsatzung im Namen der Sargans regierenden Orte setzte darauf, wie schon erwähnt, eine Liquidationskommission ein, die die Massa erledigen sollte. Auf Haldenstein hatte schon früher Heinr. Ammann, des Bischofs Schreiber, Schwager der Grifenseer Brüder, ebenfalls von Flums gebürtig, durch Einlösung eines Pfandes ein Anrecht erworben; durch eine Nachzahlung an die Massakuratoren erhielt er die ganze Herrschaft.

Aus diesem Zusammenhang erklärt sich, wie die eidgenössischen Orte resp. die von ihnen eingesetzte Kommission dazu kamen, die Herrschaft Haldenstein dem Hch. Ammann zu verkaufen: sie taten es als Oberherren des Sarganserlandes einem dortigen betrügerischen Konkursiten gegenüber, und zugunsten eines andern Flumsers, des Schwagers des Konkursiten, nicht aber als Oberherren von Haldenstein.

Aus dem Gesagten widerlegen sich auch die übrigen von Tschudi angeführten Gründe: daß die Grifensee vom Grafen von Sargans als Gerichtsherren aufgerufen wurden, daß sie einen Gerichtsmann in das Sargansergericht abordneten, geschah selbstverständlich nicht in ihrer Eigenschaft als Herren von Haldenstein, sondern als Edelknechte von Sargans, die in Flums eine niedere Gerichtsbarkeit besaßen.

Hat aber Tschudi diese seine Behauptung gutgläubig aufgestellt? Hat er insbesondere selbst geglaubt, daß die Grifensee in Sargans, wie er sagt, sonst, d. h. außer der Herrschaft Haldenstein, keine Herrlichkeit gehabt? Das erscheint mir unmöglich. Es muß da in erster Linie daran erinnert werden, daß unter Tschudis Zeitgenossen und vor und lange nach ihm niemand war, der die Urkundenschätze der Archive, besonders die ihm zugänglichen der Klöster, besser kannte und ausgiebiger benutzte, als gerade er; daß Tschudi sehr mannigfache Beziehungen zu Bünden hatte: sein Bruder Ludwig war (freilich nur etwa ein Jahr, 1526—1527) Besitzer von Ortenstein gewesen, mit dem Churer Burgermeister Ambrosius Marti war er entfernt verwandt, mit Stoffel von Capol im Obern Bund verschwägert, mit Dietegen von Salis, dem österreichischen Vogt in Castels, be-

freundet; ferner daß er auf der Burg Flums oder Gräplang, das seit 1527 seinem Bruder Ludwig gehörte und von da an bis 1767 in Tschudischem Besitz war, sehr viel verkehrte und also gewiß mit den Verhältnissen der Gegend gut bekannt war; daß er selber 1530-32 Landvogt in Sargans war und sich daher als sehr vertraut mit der Geschichte der Gegend ausweist. Zur Gewißheit erhebt sich aber die Vermutung, wenn wir sehen, daß Tschudi in seiner Chronik mehrere Urkunden selber in extenso anführt, aus denen deutlich und klar hervorgeht, daß die Grifensee in Flums ansässig und Edelknechte der Grafen von Sargans waren; daß sie also nicht als Herren von Haldenstein, sondern als Flumser Einwohner der Grafschaft Sargans unterstanden; daß mit andern Worten alle Schlüsse, die Tschudi auf dieses Verhältnis für Haldenstein zieht, hinfällig waren. Wie Tschudi es fertig brachte, seine historische Kenntnis so reinlich von seinem Advokateneifer zu trennen, müssen wir ihm überlassen. Unzweifelhaft fest steht aber demnach, daß Haldenstein niemals, wie Tschudi glauben machen wollte, einen Bestandteil der Grafschaft Sargans ausmachte, was ja auch zu sonderbar gewesen wäre.

Eine Frage ist nicht mit Sicherheit zu beantworten: Wann hat Castion das Gesuch an die VII Orte gestellt, ihn in ihren Schutz und Schirm aufzunehmen? Im Sommer 1550 taucht die Haldensteiner Angelegenheit zum ersten Mal in den Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzung auf, und man möchte vermuten, das Gesuch wäre kurz vorher gestellt worden. Die vielen Anfeindungen, denen Castion eben damals ausgesetzt war, könnten diese Annahme rechtfertigen.

Nun berichtet aber der sehr zuverlässige und geschichtskundige Verfasser der Haldensteiner Chronik: an ebendemselben Tage, an dem er seinen Ehevertrag unterschrieb (1. Dezember 1541), habe Castion sich an die Sargans regierenden Orte gewendet und sie um ihren Schutz und Schirm gebeten. Es mag freilich auf den ersten Blick etwas befremden, daß der glückliche Bräutigam oder Ehemann am ersten Tag, nachdem er von seiner Frau die Herrschaft Haldenstein käuflich erworben hat, sofort diese letztere unter den Schutz der Eidgenossen stellte, und zwar bereits über Bedrohungen klagt, denen er in seiner Herrschaft ausgesetzt sei. Ist die Angabe der Haldensteinen

Chronik richtig, so wäre man stark versucht zu glauben, daß Castion schon bei der Übernahme von Haldenstein die bestimmte Absicht gehabt habe, diesen Besitz trotz den entgegenstehenden Bestimmungen des Ehe- resp. Kaufvertrages nach seinem Tode seinen Brüdern zu erhalten und sie den nach dem Vertrag in erster Linie berechtigten Erben auf Seite seiner Frau zu entziehen; daß er in dieser Absicht die Herrschaft unter den Schirm der Eidgenossen gestellt habe, weil er von diesen, zum Dank für diesen Schritt, eher eine Begünstigung erwarten mochte als von den III Bünden. In dieser Vermutung wird man bestärkt durch die Tatsache, daß wirklich die Brüder Castion für sich und ihre Ansprüche die Rechtshilfe der Eidgenossen anriefen, während die Frau und ihre Anverwandten bei den Bünden Schutz ihres Rechtes suchten.

Wie dem auch sein mag, die Vermutung wird man nicht los, daß die ganze Machenschaft nicht dem französischen Gesandten eingefallen ist, daß die Wunderblume von einer Zugehörigkeit Haldensteins zur Grafschaft Sargans nicht im dortigen Schloßgarten aufgeblüht ist, sondern von Glarus importiert wurde; nur ein geschichtskundiger Staatsmann wie Tschudikonnte dieses Märchen ersinnen.

Ich habe Ihre Geduld lange für eine scheinbar geringfügige Sache in Anspruch genommen. Allein ganz ohne Ergebnisse dürfte die Untersuchung doch nicht sein. Was wir über Tschudi und seine Rolle bei dieser Angelegenheit erfahren, vervollständigt sein Bild als das eines äußerst belesenen, riesig tätigen und energischen Mannes, der aber durch seine intellektuellen Eigenschaften mehr als durch seine moralische Größe zu imponieren vermag. Dann lag mir besonders daran, noch einmal zu zeigen, welche Widerstände sich in Bünden jedesmal dem Abschluß des Soldvertrages (Vereinung) mit Frankreich entgegensetzten, wie diese Frage das ganze Volk, das ganze staatliche Leben beherrscht, wie nur durch starke Beeinflussung durch den Gesandten und wohl auch durch ungesetzliche Mittel der Leiter des Staates, denen am französischen Solddienste viel liegen mußte, diese Vereinung noch einmal durchgesetzt wurde. Und dann dürfte auch der Verlauf des Prozesses nicht ohne einiges Interesse sein, wenn wir erstens sehen, wie nach Entscheid der Vorfrage die eidgenössischen Orte den Streit fallen lassen, weil sie nach dem zwischen ihnen und den III Bünden bestehenden Bundesvertrag gezwungen gewesen wären, den Obmann des Gerichts aus den Räten der III Bünde zu wählen, und wenn wir zweitens verfolgen können, wie die Bündner konsequent die Taktik des toten Käfers befolgen, wie sie sich darauf verlegen, die Sachen an sich herankommen zu lassen und nur im äußersten Notfalle Red und Antwort zu geben, eine Taktik, die oft einen Grundzug der bündnerischen Diplomatie bildete und die so sehr mit einem beliebten Charakterzug unseres Volkes harmoniert, mit unserem Bündnerphlegma, das in diesem Falle über Tschudis Sophismen und stets erneute Angriffe den Sieg davontrug.

Alte Leinwanddrucke in Graubünden.

Von P. Notker Curti, Disentis.

Die Nachkriegszeit ist für den Stoffdruck immer günstig gewesen, wie zu Beginn des 19. Jahrhunderts, so auch heute. Der Alb des Krieges hat sich langsam gelöst, die Ansprüche ans Leben sind wieder gestiegen, die Erinnerung an die Vorkriegszeit ist besonders lebendig. Da indes die gedrückte Lage und die Nachwehen der bösen Zeit die Luxusbedürfnisse nicht voll befriedigen lassen, greift man zum Ersatz, und Stoffdruck ist eben Ersatz, Ersatz für Buntmalerei und Stickerei. Und vor vielen andern Surrogaten hat der Stoffdruck unbestritten den Vorteil der Einfachheit, Billigkeit und nicht zuletzt einer kräftigen Wirkung voraus. Daher auch seine frühe Erfindung. Die ältesten Stoffdrucke reichen in Ägypten ins vierte Jahrhundert hinauf, aus dem siebenten bis achten Jahrhundert hat sich im Gräberfeld am Achim sogar ein Druckmodel erhalten. Aus dem Mittelalter besitzt die Schweiz ein Prachtstück in der Sittener Tapete in Schwarz und Rot. Da indes meistens Futterstoffe und billige Zeuge bedruckt wurden, sind die Bestände an Stoffdrucken in unsern Museen kärglich, selbst aus dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Erst Ende des 18. und im 19. Jahrhundert wurden die Zeugdrucke auf Baumwolle massenhaft in der Schweiz, besonders in Glarus hergestellt,